



Begründung	
<b>Ziele</b>	<p>Das BIBB soll die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule Rheinbach, NRW, mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung von anerkannten Ausbildungsberufen überprüfen. Diese Gutachten des BIBB sind Grundlage für die vom BMWi nach § 50 Abs. 1 BBiG bzw. § 40 Abs. 1 HwO zu erlassenden Rechtsverordnungen über die Gleichstellung dieser Schulzeugnisse mit Abschluss-/Gesellen-Zeugnissen anerkannter Ausbildungsberufe. Die genannten Gesetzesnormen ermächtigten das BMWi, im Einvernehmen mit dem BMBF und nach Anhörung des BIBB-Hauptausschusses durch Rechtsverordnung (die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen) außerhalb des Anwendungsbereiches des BBiG erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichzustellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind. Um die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen feststellen zu können, hat das BMWi auf Antrag des Kultusministeriums des Landes NRW das BIBB mit Schreiben vom 22.12.2016 angewiesen, die notwendigen Überprüfungen der Gleichwertigkeit bei der betreffenden Berufsfachschule durchzuführen.</p>
<b>Aufgabenstellung/ Problemstellung</b>	<p>Die Gleichwertigkeitsprüfung betrifft das „Staatliche Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung des Landes NRW Rheinbach“, wobei folgende Berufe betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Glaser und Glaserin</b></li> <li>• <b>Glasveredler und Glasveredlerin</b></li> </ul> <p>Das BMWi hat dem BIBB zur Durchführung der notwendigen Prüfung und gutachterlichen Stellungnahme <b>die Frist bis zum 15. Mai 2017 gesetzt.</b></p>
<b>Transfer</b>	<p>Die gutachterlichen Stellungnahmen werden dem Weisungsgeber innerhalb der vorgegebenen Frist übergeben. Sie sind Grundlage der Feststellung, ob die (befristeten) Gleichstellungsverordnungen des BMWi verlängert werden sollen oder nicht. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, da das Gutachten lediglich der internen Meinungsbildung der Bundesregierung dient.</p>

## Konkretisierung des Vorgehens

### Methodische Vorgehensweise

#### Gutachten

Die Überprüfungen erfolgen auf der Grundlage der in der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20.1.1976 festgelegten Kriterien )<sup>1</sup> .

Danach werden Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;
2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;
3. der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;
4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschlussprüfungen oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.

---

<sup>1</sup> Die in den Empfehlungen genannten [§ 43 Abs. 1 BBiG](#) / [§ 40 Abs. 1 HwO](#) sind im Zuge der Novellierungen der Gesetze mittlerweile verändert worden. Die derzeit gültige Gesetzesnorm bezieht sich nunmehr auf [§ 50 Abs. 1 BBiG](#) bzw. [§ 40 Abs. 1 HwO](#).